Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS)

Vom 8. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 95 und Art. 87 Abs. 1 Satz 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023, die zuletzt durch Satzung vom 7. November 2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. für Bewerbungen für sonstige Studiengänge und Studien, insbesondere Modulstudien, die in § 4 der Satzung für das örtliche Vergabeverfahren der Studienplätze und die Voranmeldung der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Frist; hiervon abweichende Regelungen können in der jeweils für den sonstigen Studiengang oder das sonstige Studium einschlägigen Satzung getroffen oder ortsüblich bekannt gemacht werden.“

   b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

      „8. soweit die Bewerbung nicht für einen englischsprachigen Studiengang erfolgt: der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse durch das Abschlusszeugnis einer deutschen höheren Bildungseinrichtung (Gymnasium, Studienkolleg usw.) oder eines überwiegend deutschsprachigen Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder gemäß den Voraussetzungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT); eine der RO-DT und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechende nicht abschließende Aufzählung weiterer an der TUM anerkannter Sprachtests wird auf den Internetseiten der TUM sowie über das Campusmanagementsystem TUMonline bekannt gemacht; weitere, dort nicht genannte Sprachtests, können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden;“

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „[1]Erfüllt der Immatrikulationsantrag die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und stehen keine Versagungsgründe gemäß § 8 entgegen, ergeht ein Immatrikulationsbescheid.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 27. November 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. Dezember 2025.

München, 8. Dezember 2025

Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Dezember 2025 digital auf der Internetseite „https://www.tum.de/satzungen“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Dezember 2025.